

Begründung und Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B 191 B „Windpark – Benhausen-Süd“



Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im August 2016

Verfahrensschritt:

Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung

1.	Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes	4
1.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen; rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren	5
2.	Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Stadtgebiet	5
2.1	Lage im Stadtgebiet	5
2.2	Geltungsbereich	6
3.	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen	6
3.1	Darstellung im Regionalplan	6
3.2	Gebietsentwicklungsplan	7
3.3	Darstellung im Landschaftsplan	7
3.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
4.	Verfahrensverlauf	11
4.1	Bestehende Bebauungspläne (Planungsziele, textil. Festsetzungen)	13
5.	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	15
6.	Repoweringkonzept	16
7.	Planungsalternativen	17
8.	Aufhebung des Bebauungsplanes	18
8.1	Begründung der Aufhebung	18

Teil B Umweltbericht

1.	Allgemeines	19
2.	Vorhaben - Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung	19
3.	Umweltuntersuchungsrahmen	19
4.	Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung	20
4.1	Fachgesetze und Richtlinien	20
4.2	Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen	25
4.2.1	Schutzgut Mensch.....	25
4.2.2	Schutzgut Boden.....	25
4.2.3	Schutzgut Wasser.....	26
4.2.4	Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz.....	26
4.2.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	26
4.2.6	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	27
4.2.7	Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften	28
4.2.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter	28
4.2.9	Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft	28
4.2.10	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	29

4.3	Umweltauswirkungen.....	29
4.3.1	Schutzgut Mensch.....	29
4.3.2	Schutzgut Boden.....	30
4.3.3	Schutzgut Wasser.....	30
4.3.4	Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz.....	31
4.3.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	31
4.3.6	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	32
4.3.7	Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften	32
4.3.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter	32
4.4	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	33
4.5	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	33
4.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB	33
4.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
4.8	Zusätzliche Angaben	34
4.9	Monitoring	35
4.10	Zusammenfassung	35

.....
Teil C Anhang

Benutzte Quellen:

Teil A Begründung

1 Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes

Bereits mit den im Jahre 2000 in Kraft getretenen Bebauungspläne für Windkraftnutzung Nr. B 191 A - Windpark Benhausen-Nord – und B 191 B – Windpark Benhausen-Süd – wurden gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung Sondergebiete für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, festgesetzt. Diese Bebauungspläne enthalten auch konkrete Standortvorgaben für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung entsprechender Bauflächen. Je nach Standort werden aber insbesondere unterschiedliche Höhenbegrenzungen für derartige Anlagen festgelegt. Diese kleinteilige Planung war auf ganz bestimmte Anlagentypen (definiert durch die überstrichene Rotorfläche und die Nabenhöhe) ausgerichtet. Die Bebauungspläne wurden zwischenzeitlich durch Errichtung der Windkraftanlagen vollzogen.

Durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes ergab sich jedoch ein Widerspruch zu den noch bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne B 191 A - Windpark Benhausen-Nord – und B 191 B – Windpark Benhausen-Süd – (u.a. Höhenbegrenzung; Abgrenzung der Konzentrationszonen). Folgerichtig hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn auf seiner Sitzung am 10.12.2009 (Sitzungsvorlage-Nr. 0295/09 und 0296/09), gleichzeitig mit dem Offenlagebeschluss über die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sitzungsvorlage-Nr. 0294/09), die Aufhebung des Bebauungsplanes mit sofortiger Offenlage beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens kristallisierte sich heraus, dass, insbesondere für das Repowering, weitere Abstimmungsbedarfe erforderlich waren, so dass diese Verfahren nicht weiter geführt wurden. Diesen Widerspruch gilt es nunmehr planungsrechtlich aufzulösen. Von daher ergibt sich aus dem Baurecht (Baugesetzbuch) für den Planungsträger, die Stadt Paderborn, eine Anpassungsverpflichtung. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der in Aufstellung befindlichen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche die vorhandenen Konzentrationszonen aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes weitestgehend bestätigt.

Außerdem steht insbesondere die vorgegebene Höhen- und Standortbeschränkung einem angestrebten Repowering der Windparks grundsätzlich entgegen. Die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele Details und Fragestellungen auf der Projektplanungsebene geprüft werden müssen, dann auch auf den konkreten Standort. Ebenfalls hat die Praxis gezeigt, dass die Planungen einen gewissen Spielraum benötigen, um wirtschaftlich, aber auch den anderen Belangen gegenüber optimiert planen zu können.

Daraus ist zu folgern, dass es planerisch geboten ist, die Bebauungspläne für die Windkraftkonzentrationszonen aufzuheben.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn sichert weiterhin die Planung im Außenbereich durch die Darstellung entsprechender Konzentrationszonen. Ebenfalls enthalten sind Aussagen zum Artenschutz sowie den weiteren relevanten Umweltrahmenbedingungen, so dass ausreichend bauplanungsrechtliche Vorgaben und auch Informationen vorhanden sind.

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen, rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss auch als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden.

Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

2 Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Stadtgebiet

2.1 Lage im Stadtgebiet

Die Plangebiete der Bebauungspläne Nr. B 191 A - Windpark Benhausen-Nord – und B 191 B – Windpark Benhausen-Süd –

liegen südlich der Ortslage Benhausen und östlich der Kernstadt Paderborn und werden durch landwirtschaftliche Flächen und den bestehenden Windpark „Benhausen“ geprägt. Innerhalb der zwei Konzentrationszonen sind siebzehn der achtzehn vorgegebenen Standorte mit Windenergieanlagen bebaut.



Abbildung : Auszug aus dem Stadtplan

Durch das Plangebiet führt die Bundesstraße B 64 als überörtliche Hauptverkehrsstraße.

2.2 Geltungsbereich

Begrenzt wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. B 191 B - Windpark Benhausen-Süd – durch das Gebiet zwischen Hellingerweg, L 937, B 64, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 68 Flur 8 Gemarkung Benhausen, Ostgrenze des Flurstücks 53 Flur 1 Gemarkung Dahl, Südgrenze der Flurstücke 53, 52 Flur 1 Gemarkung Dahl, Südgrenze des Flurstücks 82 Flur 8 Gemarkung Benhausen, Verbindungslinien der Punkte A – D, Westgrenze der Flurstücke 183, 182, 181, 163, 193 Flur 7 Gemarkung Benhausen, B 64, Driburger Straße und Schmittenweg.

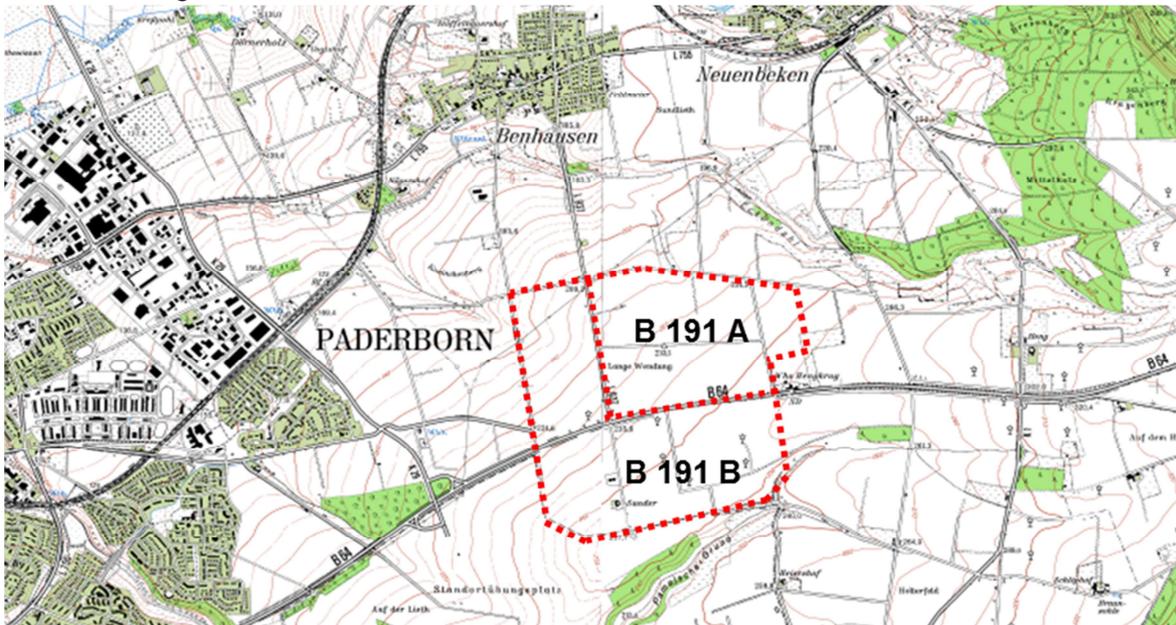


Abbildung: Geltungsbereiche der Bebauungspläne

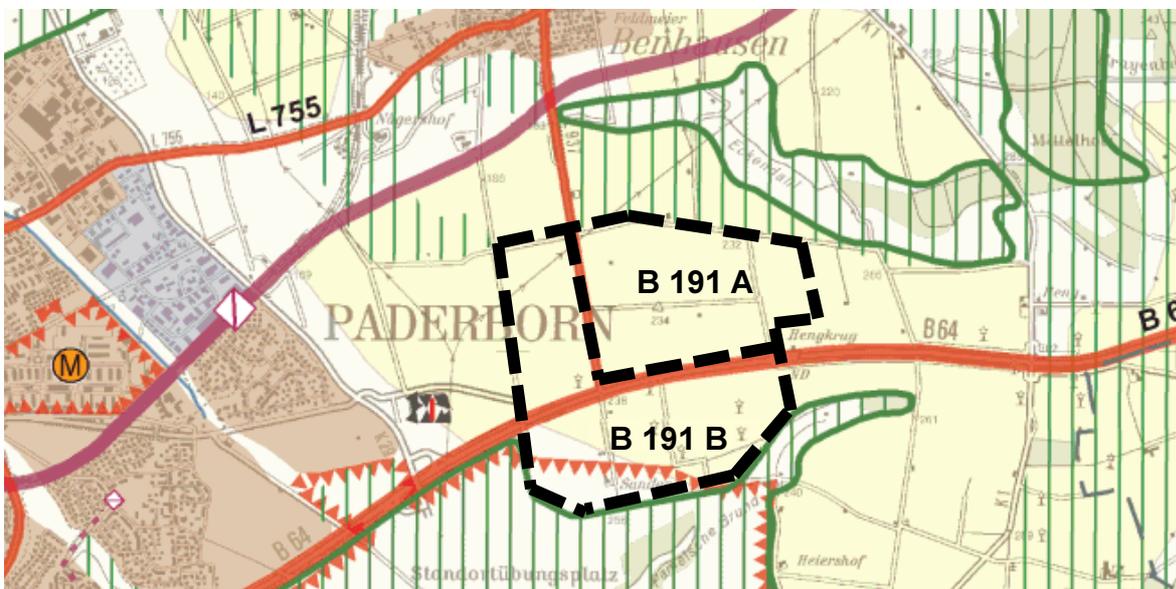
3 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

3.1 Darstellung im Regionalplan

Der Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter stellt die Bereiche der Bebauungspläne Nr. B 191 A und B 191 B als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Ein kleinerer südlicher Bereich ist als Fläche mit sonstiger Zweckbestimmung „Militärische Einrichtungen“ gekennzeichnet.

Der Regionalplan formuliert keine Ziele für Windkraftanlagen.

Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Paderborn-Höxter



Für das Planungsthema „Windenergie“ gilt der im Jahre 2000 bekannt gemachte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie _ Hierin sind dezidierte Ziele zur Nutzung der Windenergie dargestellt worden. Der Bereich des Bebauungsplanes wird hiervon nicht berührt.

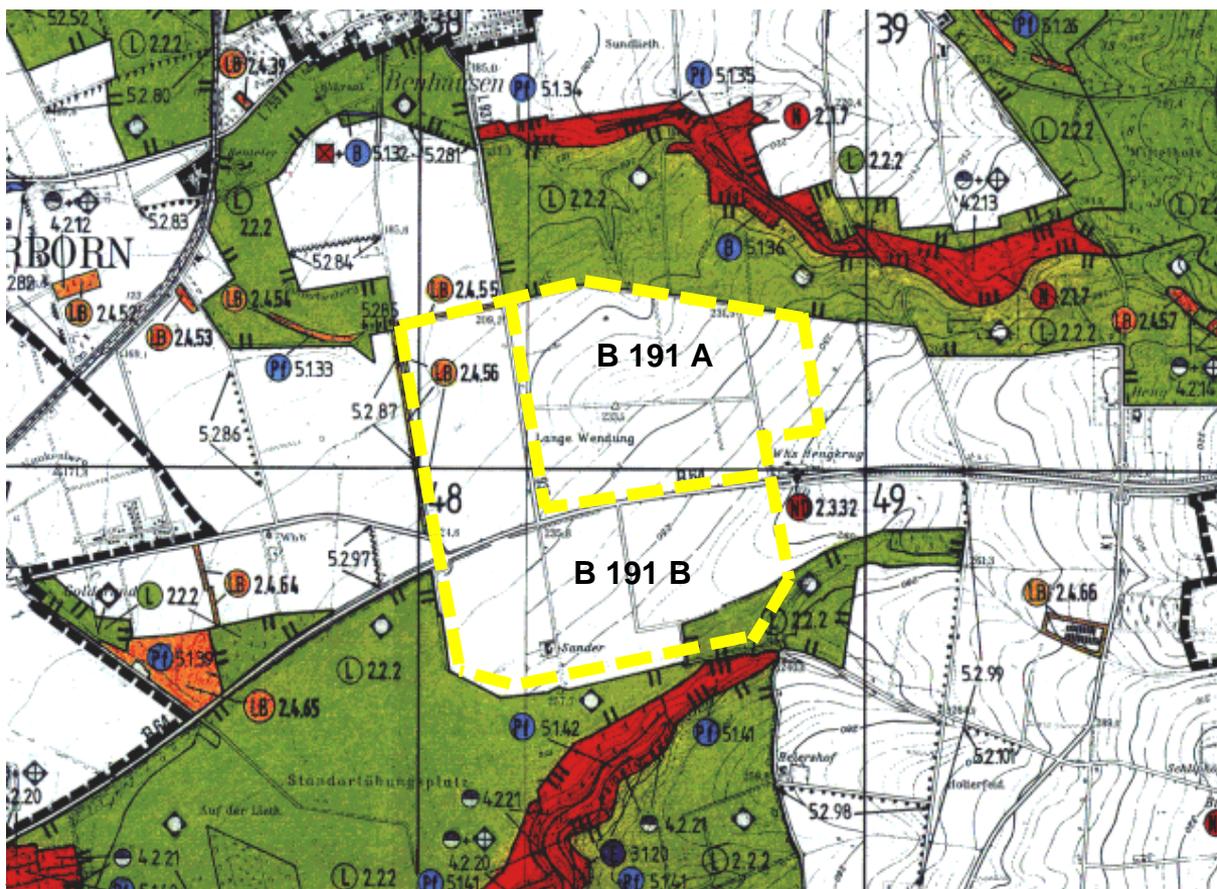
Aufgrund der Darstellungen des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan wird der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB trotz Aufhebung des Bebauungsplanes weiter entsprochen.

3.3 Darstellung im Landschaftsplan

Die Planbereiche der Bebauungspläne Nr. B 191 A und Bebauungsplanes Nr. B 191 B liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe.

Entwicklungsziele stellt der Landschaftsplan für den Bereich nicht fest.

Festsetzungen trifft der für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. B 191 B bis auf einen Teilbereich im südöstlichen Plangebiet nicht. Dieser Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“ L 2.2.2 festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet liegt außerhalb der Konzentrationszone und ist somit nicht betroffen.



3.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Paderborn hat bereits 1996 im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Damit wurde die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund öffentlicher Belange auf drei Konzentrationszonen in den Gemarkungen Benhausen, Dahl und Neuenbeken, auf einer Fläche von 243 ha, begrenzt.

Ein erneutes Planerfordernis – hier Überprüfung der Konzentrationsflächen aus der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – ergab sich dann einerseits durch externe Effekte – Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Erneuerbaren Energien (EEG 2009) als andererseits durch das Stadtentwicklungsziel - Klimaschutz durch Minimierung des Kohlendioxidstoßes. Hierzu wurde das Verfahren zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Mit der seit 2010 rechtswirksamen 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die o.a. bestehenden und fast vollständig bebauten Windkonzentrationszonen aus den 1990er bzw. Anfang der 2000er Jahre, die sich ausschließlich auf der Paderborner Hochfläche in den Gemarkungen Benhausen, Dahl und Neuenbeken befinden, überwiegend - hier jeweils ohne Höhenbeschränkungen - bestätigt. Eine –bereits damals rechtlich fragwürdige- städtebauliche Begründung für eine Übernahme der Höhenbegrenzung aus dem Bebauungsplänen wurde durch das Ziel, Raum für Repowering-Maßnahmen zu schaffen, hinfällig.

Darüber hinaus führte die hierzu vorgenommene gemeindeweite Untersuchung zu einer Erweiterung der Flächen der bestehenden Windkonzentrationszonen in Dahl und Neuenbeken um etwa 40 %. Der Feststellungsbeschluss für die 107. Änderung des FNP im Jahr 2010 beinhaltet 424 ha Fläche in vier Konzentrationszonen.

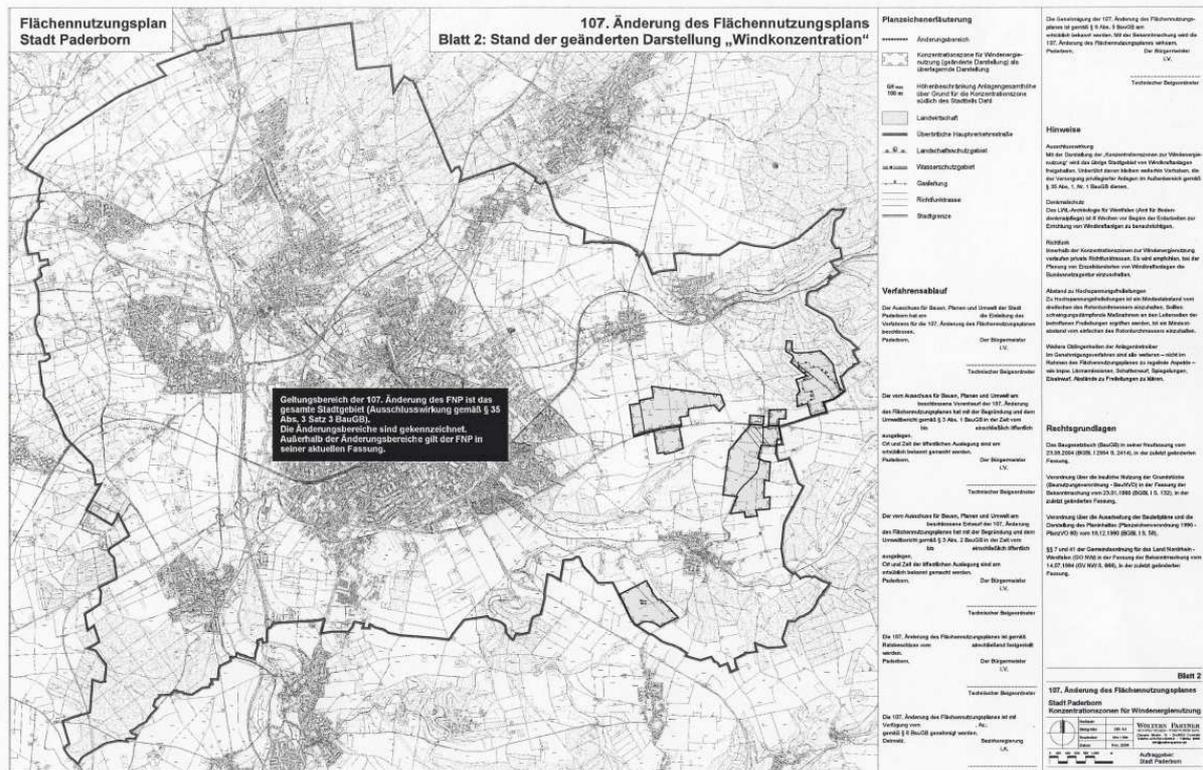


Abbildung: 107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die im Jahre 2010 abgeschlossenen Planungen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zum einen durch die „Energiewende“ überholt und sollen / müssen zum anderen an neuere Anforderungen der Rechtsprechung angepasst werden. Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 hierzu die Aufstellung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Paderborn beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt der Stadt Paderborn Nr. 32 Jahrgang 2013, ausgegeben am 06.12.2013, bekannt gemacht worden.

Vor diesem Hintergrund ist Ziel der 125. Änderung des FNP, das bisherige Konzentrationszonenkonzept bezogen auf den gesamten Außenbereich der Stadt Paderborn zu aktualisieren. Dazu sollen die der Ermittlung der Konzentrationszonen zugrunde liegenden Kriterien - auch unter Berücksichtigung des Repowering und der Entwicklung hin zu weniger aber höheren Anlagen - neu ermittelt und gewichtet werden. Die Neudarstellung erfolgt im Wege einer weiteren Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplans.

Die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen im Rahmen der 125. Änderung des FNP folgt den aktuellen Maßstäben der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 sowie OVG NRW, Urteil v. 1.7.2013 - 2 D 46/12.NE).

In Anwendung dieser Methodik wurde für die Stadt Paderborn eine „Tabuflächenanalyse“ erarbeitet, die im genannten Verfahren harter (faktisch oder rechtlich zwingender) und weicher (zur Abwägung vorgeschlagener) Tabukriterien Flächenpotenziale für die Windenergienutzung ermittelt hat. Den vorgeschlagenen weichen Tabukriterien liegt dabei das im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 10.04.2014 fraktionsübergreifend geäußerte Anliegen zugrunde, einerseits dem vorsorgenden Anwohnerschutz möglichst gut Rechnung zu tragen, andererseits zu einer Konzentrationsplanung zu kommen, die rechtssicher ist, weil sie der Windkraft substantiellen Raum gibt.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt zunächst die vorhandenen Konzentrationszonen aus der 107. FNP-Änderung weitestgehend. Soweit dies aufgrund weicher Tabukriterien (insbes. großzügigerer Vorsorgeabstände im Rahmen der 125. FNP-Änderung) ausnahmsweise nicht der Fall ist, wird dem eigentumsrechtlich verfestigten Interesse am Fortbestand der bisherigen Konzentrationszonen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt, so dass die bestehenden Konzentrationszonen vollständig in die Neuplanung integriert werden können. Darüber hinaus ergibt sich weiterer Raum für Windkraft in den Bereichen, in denen Tabukriterien aus der 107. FNP-Änderung entfallen sind. Dagegen sollen weiche Tabukriterien oder mit der Windkraft konfligierende Nutzungen, soweit sie fortbestehen, im Rahmen der Abwägung nicht weitergehend gegenüber der Windkraft zurückgestellt werden.

Die Ergebnisse der Potentialflächenstudie wurden dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn in einer Sitzung am 16. Dezember 2014 zur Beschlussfassung über den Vorentwurf der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden vorgelegt.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 03.02.2015, Az.: 32.708.14.10-3193, durch die Bezirksregierung Detmold erteilt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ fand in der Zeit vom 19.01.2015 bis 20.02.2015 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zudem am 21.01.2015 eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ beraten und den Entwurf der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 13.11.2015 bekannt gemacht und in der Zeit vom 23.11. bis 23.12.2015 einschließlich durchgeführt.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Auswertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung hat gezeigt, dass geringfügige Änderungen jedoch eine erneute öffentliche Auslegung angezeigt erschienen lies.

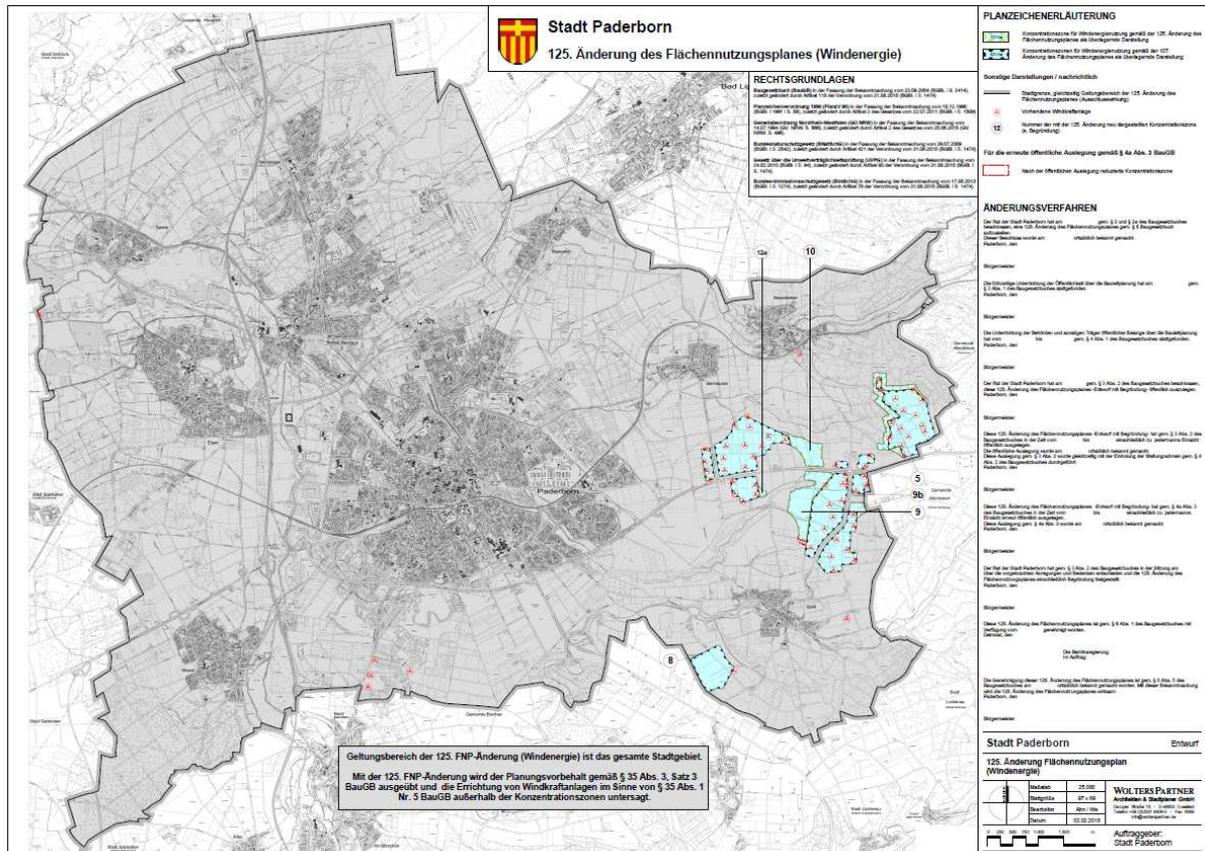
Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat daher in seiner Sitzung am 03.03.2016 den geänderten Entwurf der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ einschließlich seiner Begründung und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Für die erneuten Beteiligungen hat der Ausschuss ebenfalls gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, „dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten und ergänzten Teil abgegeben werden können“, und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 angemessen auf drei Wochen verkürzt wird.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 07.03.2016 bekannt gemacht und in der Zeit vom 14.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Diese in Aufstellung befindliche 125. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt die Konzentrationszone aus der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, für den aufzuhebenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. B 191 B, ebenfalls.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht zwingend erforderlich. Somit ist dem



Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan auch durch die Aufhebung grundsätzlich Folge geleistet.

Abbildung: Entwurf der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: erneute Offenlage, April 2016)

4. Verfahrensverlauf

Die Stadt Paderborn hat parallel zum Offenlagebeschluss der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes am 10.12.2009 einen Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für die Bebauungspläne B 191 A – Windpark Benhausen – Nord und B 191 B – Windpark Benhausen – Süd / mit sofortiger Offenlage beschlossen.

Der Grund für dieses Vorgehen lag / liegt in dem unterschiedlichen / widerstreitenden Recht mit unterschiedlicher Regelungsdichte begründet (Bebauungspläne vs. Flächennutzungsplan).-

- Die Höhen- und Standortbeschränkung steht einem Repowering der Windparks entgegen. Repowering, so wie es in dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2009 und 2014) beschrieben und ausdrücklich gefördert wird, zielt auf effizientere Anlagentechnologien. Dies bedeutet in aller Regel höhere Anlagen und aufgrund der größeren Turbulenz-Anstände der Anlagen untereinander, weniger Anlagen auf gleicher Fläche. Auch wenn zum damaligen Zeitpunkt noch keine belastbaren Repowering-Konzepte für Benhausen vorgelegt wurden, war es Ziel der Stadt Paderborn, unabhängig vom tatsächlichen Realisierungszeitpunkt die

planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Bebauungspläne in Benhausen verhindern eine Erneuerung des Windparks.

- Mit einer Genehmigung der 107. FNP-Änderung wurde für einen vergleichbaren Sachverhalt (Errichtung von Windkraftanlagen) unterschiedliches Recht mit unterschiedlicher Regeldichte gelten. Dieses gilt auch für die geplanten Darstellungen aus der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes. Während nämlich in den „nur“ über FNP abgesicherten Konzentrationszonen eine verhältnismäßig große Freiheit hinsichtlich Anlagenwahl, Höhe und Standort besteht, gilt in den durch Bebauungsplan zusätzlich geregelten Zonen eine starke Beschränkung. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist angesichts der unmittelbaren Bindungswirkung der Flächennutzungsplan-Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 in diesem Sachverhalt nicht erkennbar.
- Die Bebauungspläne enthalten neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft“ mit weiteren Beschränkungen z.B. hinsichtlich der maximalen Höhe von Gebäuden und sehen eine Höhenstaffelung der Anlagen vor. Diese Grundkonzeption ist nicht deckungsgleich mit der Grundkonzeption der 107. und der in Aufstellung befindlichen 125. Flächennutzungsplan-Änderung, so dass zumindest fraglich ist, ob die Bebauungspläne noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind.
- Mit der Privilegierung der Windkraftnutzung in § 35 BauGB hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Möglichkeit geschaffen, Windkraftanlagen ohne Aufstellung von Bebauungsplänen zu errichten, soweit diesem Vorgehen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt bereits eine räumliche Einschränkung, die aber auch nur möglich ist, wenn der Windenergie „substanziell Raum“ zugebilligt wird. Es ist kein begründetes öffentliches Interesse erkennbar, darüber hinaus durch weitere Reglementierungen in Bebauungsplänen den Privilegierungsanspruch weiter einzuschränken. Hier ist eher planerische Zurückhaltung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips geboten, da die über die Flächensteuerung im Flächennutzungsplan hinausgehenden notwendigen Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren und privatrechtlich erfolgen.

Mit der fortschreitenden Technik der regenerativen Energiegewinnung –hier: Technik Windkraft und in Verbindung mit der durch die zunehmende Errichtung dieser Anlagen gemachten Erfahrungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren hat sich zudem gezeigt, dass einzelne der im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne B 191 B – Windpark Benhausen-Süd – getroffenen Festsetzungen problematisch für die heute gängige Praxis sind.

Die Verfahren wurden maßgeblich in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt. Ziel zum damaligen Zeitpunkt war die möglichst differenzierte Ermittlung von Planungsvorgaben an zukünftige Betreiber, um die Möglichkeiten auf der Fläche und darum ihren Wert für die Windkraft frühzeitig auszuloten. Die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele Details und viele Fragestellungen ebenfalls auf der Projektplanungsebene

geprüft werden müssen, dann auch auf den konkreten Standort bezogen. Ebenfalls hat die Praxis gezeigt, dass die Projektplanung einen gewissen Spielraum benötigt, um wirtschaftlich, aber auch den anderen Belangen gegenüber optimiert planen zu können. Im Nachgang des Beschlusses vom 10.12.2009 über die Aufhebung der Bebauungspläne und dem Beschluss über die sofortige Offenlage hat sich herausgestellt, dass im Rahmen des Repowerings sowie der zwischenzeitlich erlassenen Windkraftenerlasse NRW weitere Abstimmungserfordernisse erforderlich sind. Daraus ist zu folgern, dass es planerisch geboten ist, die Bebauungspläne für die Windkraftkonzentrationszonen aufzuheben. Entschädigungsansprüche sind daraus nicht abzuleiten.

Es sind vor allem fünf Argumente, die für eine Aufhebung sprechen, zu nennen.

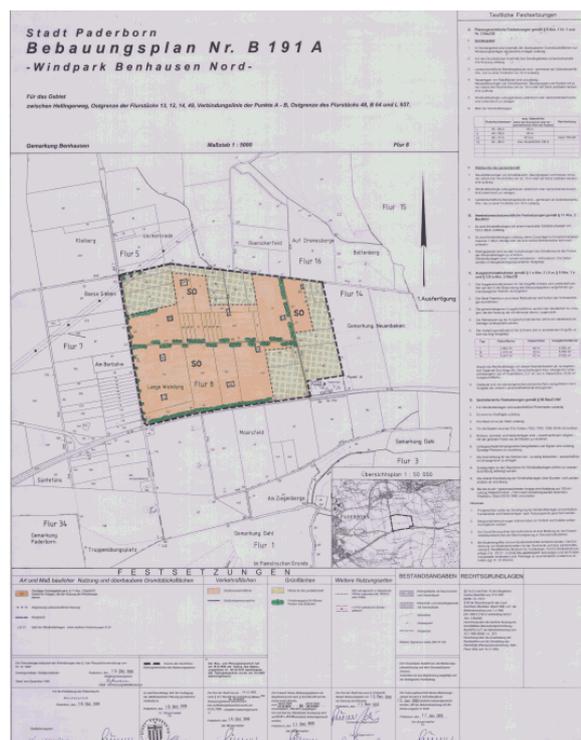
1. Ein rechtliches Ungleichgewicht in der Ausnutzbarkeit von Standorten, die nur durch den FNP abgedeckt werden und Standorten, die auch innerhalb der Bebauungspläne liegen, ist unbedingt zu vermeiden.
2. Die Zielsetzung, die Windkraftnutzung zu optimieren und Möglichkeiten für Repowering-Maßnahmen zu schaffen, steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im Bebauungsplan.
3. Außerdem sind die Bebauungspläne bereits komplett vollzogen worden, so dass der damaliger Regelungsbedarf nicht mehr gegeben ist.
4. Die vorgegebene Höhen- und Standortbeschränkung steht einem Repowering der Windparks entgegen.
5. Beförderung eines angestrebten Repoweringkonzept für den Windpark Benhausen.

Die Aufhebungsgebiete entsprechen vollständig den Plangebietten der Bebauungspläne Nr. B 191 A und B 191 B, siehe Planzeichnungen unter Punkt 5.

5. Bestehende Bebauungspläne (Planungsziele, textliche Festsetzungen)

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) hat die Stadt Paderborn vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Damit wurde die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund öffentlicher Belange auf drei Konzentrationszonen in den Gemarkungen Benhausen, Dahl und Neuenbeken, auf einer Fläche von 243 ha, begrenzt.

Parallel zur 40. Flächennutzungsplanänderung wurde die Bebauungspläne Nr. B 191 A - Windpark Benhausen Nord – und B 191 B –



Windpark -Benhausen Süd - aufgestellt, in dem die Konzentrationszone Benhausen als Sondergebiete festgesetzt und weitergehende planerische Festsetzungen zur Feinsteuerung der Windenergienutzung getroffen wurden. Diese kleinteilige Planung war auf ganz bestimmte Anlagentypen (definiert durch die überstrichene Rotorfläche und die Nabenhöhe) ausgerichtet. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Paderborn am 15.01.2000 erlangten die Bebauungspläne Rechtskraft.

Die Bebauungspläne enthalten neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen und Höhenstaffelungen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft“. Trotz positiver Darstellung im Flächennutzungsplan wäre eine Umsetzung auf der Ebene des Bebauungsplanes aufgrund dieser Festsetzung nicht möglich.

Die Grundkonzeption der Bebauungspläne ist daher nicht deckungsgleich mit der Grundkonzeption der 107. und der zukünftigen 125. FNP-Änderung und steht zu ihr im planungsrechtlichen Widerspruch.

Innerhalb der zwei Bebauungspläne sind insgesamt 18 überbaubare Flächen mit Baugrenzen zur Sicherung des damaligen Planungskonzeptes festgesetzt.

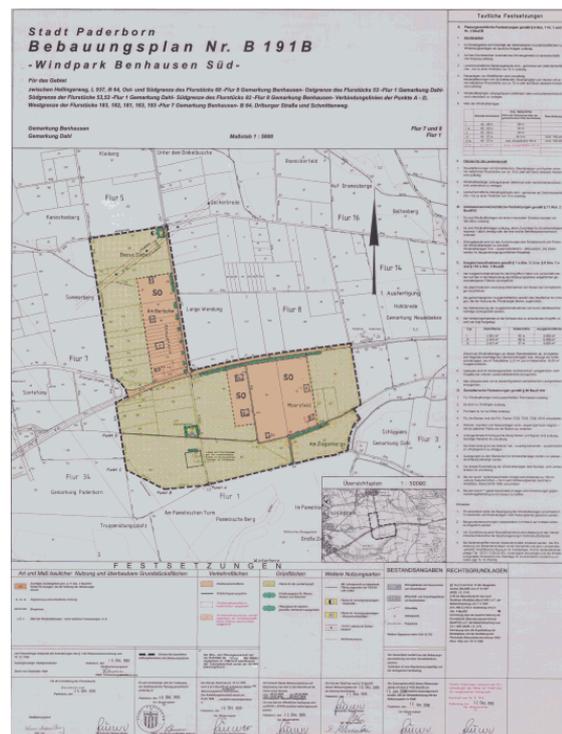
Die textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne regeln die Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, die Höhe baulicher Anlagen und der Rotordurchmesser (dezidiert für die einzelnen Baufenster), der Versorgung dienenden Versorgungsleitungen mit Elektrizität und Nachrichtentechnik, des Immissionsschutzes (Festlegung des max. zulässigen Schalldruckpegels) und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und Landschaft.

Gestalterische Festsetzungen nach § 96 BauO NRW beziehen sich auf die Form der Windenergieanlage (WEA), den Turm, den Rotor und der Drehrichtung, der Farbgestaltung, der Zuwegung zu den WEA und den Abstand zur Hochspannungsfreileitung.

Zudem gibt es Hinweise z.B. zum Umgang mit Bodendenkmalen, evtl. Funden von Kampfmitteln und Baugrunduntersuchungen.

In den Flächen für die Landwirtschaft sind Regelungen zur

- zulässige Höhe von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden,
- unterirdische Leitungsverlegung
- Höhe der Anpflanzung von Bäumen, Baumgruppen und Hecken



getroffen worden.

Die Bebauungspläne wurden zwischenzeitlich durch Errichtung der Windkraftanlagen vollzogen.

6. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Windenergieanlagen (WEA) zählen zu den „privilegiert zulässigen Anlagen“ im Außenbereich. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 1 Nr. 5.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- die Erschließung gesichert ist
- öffentliche Belange nicht entgegenstehen

und

- wenn (das Vorhaben) „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ (§ 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5);

Der Flächennutzungsplan (FNP) eröffnet jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist somit nicht zwingend erforderlich.

Die Stadt Paderborn hat bereits, wie beschrieben, sehr früh vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf Basis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, Gebrauch gemacht und somit Windenergieanlagen im Stadtgebiet in 3 Zonen konzentriert (40. FNP-Änderung). Die Stadt Paderborn war damit ein Pionier in der Windkraftplanung. Mit der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dieses Konzept (4 Zonen) fortgeschrieben.

Durch diese Vorgehensweise hat der sogenannte Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB seine Rechtswirkung entfaltet: der öffentliche Belang der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen steht der Errichtung von Windkraftanlagen im –nicht als Konzentrationszone ausgewiesenen- Außenbereich entgegen. Gleichzeitig schaffen die Darstellungen der Konzentrationszonen konkret Bauplanungsrecht für Windkraftanlagen in den dargestellten Bereichen.

Die in der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen decken sich nicht mit den Plangebietten der aufzuhebenden Bebauungspläne, da diese flächenmäßig nicht die gesamten Planbereiche überdecken.

Die in Aufstellung befindliche 125. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt ebenso diese Konzentrationszone mit einer geringen süd-östlichen Erweiterung. .

Somit sind Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der aufzuhebenden Bebauungspläne weiterhin planungsrechtlich zulässig. Eine Begrenzung der Anzahl an Anlagen wird sich einerseits aus immissionsschutzrechtlichen Belangen und andererseits aus den erforderlichen Abständen von WEA untereinander (gegenseitige Windabschattung, Standsicherheit, Turbulenz) ergeben. Es obliegt den Anlagenbetreibern, durch geeignete Fachgutachten die Machbarkeit ihrer Planungen nachzuweisen und der Genehmigungsbehörde beim Kreis Paderborn die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben ggf. unter Auflagen zu erteilen.

Für die Bereiche der Bebauungspläne bestehen konkrete Repowering – Konzepte, so dass auch vor diesem Hintergrund das Verfahren zur Aufhebung Folgerichtig ist.

7. Repoweringkonzept

Die Perspektiven für den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland liegen neben der Windenergienutzung auf See bei der optimierten Nutzung der Windenergie an Land, insbesondere dem Repowering.

Unter Repowering versteht man den Ersatz älterer kleinerer Windenergieanlagen mit geringerer Leistung, wie sie vor allem in den 90er Jahren errichtet worden sind, durch moderne leistungsstärkere Anlagen der Multimegawattklasse

Durch eine erfolgreiche Umsetzung des Repowering ergeben sich verschiedene Vorteile für alle Beteiligten. Diese bestehen vor allem in

- einer Steigerung der Energieeffizienz durch die Erhöhung des Energieertrages bei mittelfristig deutlich sinkender Anlagenzahl,
- der damit verbundenen dauerhaften Erhöhung der kommunalen Einnahmen, u.a. durch die Gewerbesteuer und die Schaffung regionaler Arbeitsplätze,
- einer Entlastung des Landschaftsbildes durch die Beseitigung von Streuanlagen,
- der Reduzierung von evtl. negativen Umwelteinwirkungen auf Mensch und Natur (z.B. durch verbesserte Anlageneigenschaften und Standortwahl) und
- eine deutliche Verbesserung der Netzintegration durch günstigere Anlageneigenschaften.

Die Entwicklung des Repowering ist mittel- und langfristig der zentrale Baustein für die Steigerung der Windenergiegewinnung an Land.

Zur Unterstützung des Repowering-Prozesses hatte das BMU im Zusammenwirken mit den Ländern bereits in den vergangenen Jahren die Erarbeitung eines Repowering-Leitfadens initiiert. Dieser Leitfaden soll den Planungsträgern in den Ländern und Kommunen Informationen über Möglichkeiten zur planungsrechtlichen Absicherung und Entwicklung eigener Repowering-Strategien übermitteln und gleichzeitig Handlungsstrategien aufzeigen. Mittlerweile existieren viele Informationen zum Stand der Technik sowie zu Handlungsanleitungen bezüglich des Planungsprozesses. Es hat sich aber herausgestellt, dass es in vielen Fällen für eine praxisnahe Anwendung dieser Empfehlungen bspw. unter

Zuhilfenahme einer meditativen Begleitung bedarf, um die daraus resultierenden Erfahrungen an nachfolgende Projekte weitergeben zu können. Dies ermöglicht, dass Interessenkonflikte und Akzeptanzprobleme frühzeitig gelöst und damit die Erfolgsaussichten erhöht sowie die Umsetzung von Projekten beschleunigt werden können.

Dieser sinnvollen meditativen Begleitung hat sich die Stadt Paderborn bereits mit der Beauftragung an das Büro BBWind, für den Windpark Benhausen eine städtebaulich optimale Parkkonfiguration mit der Zielsetzung einer der langfristigen perspektivischen Ermöglichung einer kohärenten gesamträumlichen Parkkonfiguration im Sinne einer umfassenden Repowering-Lösung zu erarbeiten, bedient.

Dem nunmehr erarbeiteten Konzept für den Windpark Benhausen liegt eine Parkkonfiguration zu Grunde, die die Positionierung der Windenergieanlagen unter abstandsbasierter, schalltechnischer und ertragsseitiger Gesichtspunkten optimiert und zugleich Raum für ein sinnvolles Repowering lässt. Die neu definierten Standorte innerhalb des Windparks sind dabei im Hinblick auf die Bestandsanlagen räumlich optimiert, um einen möglichst geringen negativen Einfluss auf den Anlagenbestand zu erreichen. An dem Konzept wird seit etwa 3 Jahren intensiv gearbeitet. Dabei hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der unterschiedlichen Interessenlagen (Grundstückseigentümer ohne Anlage, Grundstückseigentümer mit Anlage, Anlagenbetreiber auf gepachteten Grundstücken) unter Begleitung von BBWind und einer Anwaltssozietät zusammengeschlossen.

In einem nächsten Schritt, mit einem Zeithorizont von einigen Jahren betrachtet, könnten rd. 9 Anlagen, als Ersatz für die derzeit vorhandenen 17 Anlagen errichtet werden. Es ist zu erwarten, dass trotz der geringeren Anzahl, durch modernere und höhere Anlagen eine mehrfache Leistung erzielt wird. Ziel der BBWind war es hierfür einen Konsens mit allen Beteiligten herbeizuführen.

Zur Umsetzung des Repowering wurde eine Repowering –Planungsgesellschaft mit dreiundzwanzig Gesellschaftern erfolgreich gegründet sowie Kooperationsverträge zwischen der Repowering –Planungsgesellschaft und den Altbetreibern und Grundstücksnutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern geschlossen. Mit Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit der Planungsgesellschaft werden konkrete Regelungen für die einzelnen Standorte getroffen.

8. Planungsalternativen

In Zusammenhang mit der Aufhebung wurde auch die Änderung der Bebauungspläne geprüft. Da, wie unter Punkt 6 erläutert, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Geltungsbereich der aufzuhebenden Bebauungspläne durch die Darstellungen der 107. Änderung und der in Aufstellung befindlichen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin gegeben ist, bietet sich eine Änderung nicht an.

Dies auch im Hinblick darauf, dass bereits auch derzeit aktuell mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, für die der Feststellungsbeschluss zeitnah angestrebt ist, auf differenzierte Fragestellungen eingegangen ist, u.a. auch zu Artenschutz.

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird nach Wegfall des Bebauungsplanes umfassend durch das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt sein.

6. Aufhebung des Bebauungsplanes

6.1 Begründung der Aufhebung

Die Begründung für die Aufhebung ist unter Punkt 4 grundsätzlich dargelegt und liegt insbesondere in dem Widerspruch zwischen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und den noch bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes B 191 B – Windpark Benhausen-Süd – mit der Projektplanung (Repowering) konkurrierenden Festsetzungen.

Eine an die Repoweringplanung angepasste Änderung des Bebauungsplanes hätte ein aufwändigeres Verfahren zur Folge. Die der Repoweringplanung entgegenstehenden Festsetzungen würden ggf. gehoben oder an diese so angepasst, dass sie bereits den Vorgaben der Genehmigung entsprechen würden. Da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen bereits, wie unter Punkt 5 erläutert, jedoch auch über die Darstellung des Flächennutzungsplanes gegeben sind, ist die Aufhebung des Bebauungsplanes ausreichend begründet.

Teil B Umweltbericht

1. Allgemeines

Auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen mit Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes nach Vorgaben der Anlage zu §§ 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

2. Vorhaben - Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung (Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben (Teil A) verwiesen.

Der Bebauungsplan wird aufgehoben, um den Widerspruch zwischen der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und den noch bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes B 191 B – Windpark Benhausen-Süd sowie die Bindung der Projektplanung an teilweise zu enge Festsetzungen im Bebauungsplan, die sich erst aus der aktuellen Praxis der Genehmigung von Windkraftanlagen gezeigt haben, zu lösen. Die einzelnen Aspekte der Festsetzungen werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren weiter differenziert bearbeitet. Die bauplanungsrechtliche Sicherung des Sondergebietes verbleibt durch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn.

3. Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltbedingungen sind hierzu im Status quo darzulegen sowie eine Prognose der möglichen Auswirkungen der Planung zu stellen. Grundsätzlich schafft die Aufhebung des Bebauungsplanes aufgrund des durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der Privilegierung der durch den bisherigen Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB faktisch keine Veränderungen in Bezug auf die umweltbezogenen Rahmenbedingungen.

4. Untersuchungsrelevante Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ und „Landschaft“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkung zwischen der vorgenannten Schutzgütern.

4.1 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

4.1.1 Fachgesetze und Richtlinien

Nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Ebenso finden die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – Berücksichtigung. Ebenso liegen rechtskräftige Landschaftspläne für Paderborn-Bad Lippspringe vor.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz / Richtlinie	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse <input type="checkbox"/> die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <input type="checkbox"/> die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und der Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter <input type="checkbox"/> die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie <input type="checkbox"/> die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtische Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
	BNatSchG, LG NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eignen Wertes und

Arten und Lebensgemeinschaften		<p>als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Boden	Bodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)
		<ul style="list-style-type: none"> - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

		durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterial zur Minimierung der Abfallproduktion
	DIN 18315	Regelungen zum Umgang mit Böden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologische Funktion.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	BNatSchG, LG NW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.
Klima/Luft	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Vermeidung von Emissionen, o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Land- Schaftes- Bild	BNatSchG, LG NW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalte.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

4.2 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.1 Schutzgut Mensch

Es liegen keine Siedlungsflächen der Stadt im Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld, daher ergeben sich die Abgrenzungen der Konzentrationszone maßgeblich aus den Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich, z.T. auch aufgrund der Abstände zu technischen Nutzungen (B 64).

Menschen können durch die bei der Errichtung von Windkraftanlagen auftretenden Auswirkungen der Immissionen von Geräuschen und Infraschall sowie von Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dies ist im Rahmen der Projektplanung zu Windkraftanlagen dezidiert zu prüfen. Der Bebauungsplan trifft zwar hierzu Festsetzungen bezüglich eines maximal zulässigen Schalldruckpegels, eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes aber nicht auftreten.

Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Aufgrund des bestehenden Wegenetzes können die Änderungsbereiche für Erholungszwecke genutzt werden.

4.2.2 Schutzgut Boden

Der Landschaftsraum der Borchener Platte ist als Kalkhochfläche mit wenigen größeren, Wasser führenden, tief eingesenkten Kastentälern und Trockentälern ausgeprägt. Die großflächigen, teilweise von mächtigen Lössschichten bedeckten Kalkböden sind meist stark verlehmt und infolgedessen verdichtet. Durch physikalische und chemische Prozesse haben sich großflächig frische bis staufeuchte meist vergleyte Lehmböden entwickelt.

Der gesamte östliche Teil Paderborns wird überwiegend aus einer Bodenart gebildet: Braunerde. Nach der Bodenkarte des Landes NRW 1:50000 entwickeln sich aus der Oberfläche gebildetem Kalksteinverwitterungslehm und durch geringmächtige Deckschichten aus Lösslehm Braunerden, die stellenweise pseudovergleyt sind. Unterschieden werden die Bodeneinheiten B22 (auf ebenen bis welligen Plateaus und an Hängen, stellenweise auf Rücken und Kuppen ; gekennzeichnet durch mittlere Erträge, mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit) und B32 (in Ebenen bis muldigen Lagen der Täler und Hängen; gekennzeichnet durch hohe Erträge, hohe Sorptionsfähigkeit, hohe nutzbare Wasserkapazität und mittlere Wasserdurchlässigkeit).

Nach Einschätzung des Geologischen Dienstes NRW (GD 2004) gehören die Braunerde der Bodeneinheit B22 zu den „besonderes schutzwürdigen“ Böden, da sie als sehr flachgründige Böden ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen. Die Braunerde der Bodeneinheit B32 zählen zu den Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und wird hinsichtlich dieser Bodenfunktion ebenfalls als „besonders schutzwürdig“ eingestuft. Insgesamt sind nahezu alle Böden der Paderborner Hochfläche als „besonderes schutzwürdig“ eingestuft.

In beiden Bebauungsplanbereichen sind keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder deren Auswirkungen bekannt.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch die Zulässigkeit von Windkraftanlagenstandorten ermöglicht. Es bestehen Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes durch Versiegelungen im Bereich von Verkehrswegen, Zufahrten und bestehende Windkraftanlagen.

Dies wird sowohl mit als auch ohne Bebauungsplan erfolgen.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Planbereiche verlaufen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Nördlich fließt der Gottebach.

Festgesetzte Trinkwasserschutz- / Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.

Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.

Die Bebauungsplanbereiche liegen nicht in einer Wasserschutzzone.

4.2.4 Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz

Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den Planbereichen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion. Waldbereiche sind als harte / weiche Tabukriterien bei der Ermittlung der Konzentrationszonen in der 107. Änderung und der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen worden.

4.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild / die Eigenart der Landschaft ist, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großen Ackerschläge sowie die relativ wenigen strukturgebenden Gehölze insgesamt strukturarm. Lediglich die östlich gelegenen großen Waldbereiche sowie die noch Grünland-dominierten Talbereiche tragen zu einer strukturellen Aufwertung bei.

Es besteht eine starke Prägung durch die bestehenden WKA.

In einem Randbereich besteht eine Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird dieses Landschaftsschutzgebiet nicht mehr tangiert.

Im weiteren Umfeld bis 5.000 m um den Windpark Benhausen befinden sich u.a. die Positiv-Elemente:

- Zusammenhängende Waldanteile mit hochwertigen Schutzausweisungen (FFH, NSG, LSG)
- Teils Restwaldparzellen in der freien Kulturlandschaft
- Naturnahe Bachtäler (z.B. Beke und Ellerbach) mit zahlreichen gut strukturierten Seitentälern, zum Teil mit Quell- und Wiesenbereichen sowie Teichen
- Üppige Feldheckenstrukturen entlang den regionalen und überregionalen Straßen und Wirtschaftswegen
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Splittersiedlungen mit teils üppigen Eingrünungen

Als Vorbelastung sind vorhanden:

- Zahlreiche ältere bestehende Windparks in der Umgebung
- Hochspannungsfreileitungen
- Kläranlagen
- Zahlreiche Mobilfunkmasten
- Bundesstraße B 64, B 68
- Verschiedene Landes- und Kreisstraßen (z.B. L 937, K1)
- Außenbereichssiedlungen ohne Eingrünung mit teils großen, optisch wenig ansprechenden Wirtschaftsgebäuden
- Gewerbegebiete Dören und Benhauser Feld

4.2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Planbereiche werden in erster Linie intensiv ackerbaulich, z.T. jedoch auch als Grünland (gem. Dauergrünlanderhaltungskulisse) genutzt; Die Verkehrsflächen werden regelmäßig von Gehölzstrukturen, i.d.R. Baumanpflanzungen gesäumt. Aufgrund der Nutzungsintensität ist ein Vorkommen seltener / geschützter Pflanzen in den Änderungsbereichen nicht zu erwarten.

In den Planbereichen sind insbesondere Tierarten der offenen Kultur- / Agrarlandschaft nicht auszuschließen. Innerhalb der Bebauungsplanbereiche sind letztmalig 2014 keine WEA-empfindlichen Vogelarten kartiert worden. Auch waren 2013 keine Reviere von WEA-empfindlichen Greifvögeln innerhalb eines 1.000 m Radius ausgebildet. Im Detail wird auf das vorliegende Artenschutzgutachten (NZO, Nov. 2014)¹ und (NZO, Aug. 2009)² verwiesen.

Für die Plangebiete sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen kartiert. Innerhalb beider Bebauungsplanbereiche befinden sich keine FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete.

¹ NZO GmbH (Nov. 2014): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

² NZO GmbH (Aug.2009): Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Gottgrund“ (PB-050) liegt in einer Entfernung von ca. 300 m zum Änderungsbereich). Der minimale Abstand zum südlich gelegenen NSG „Krumme Grund“ (PB-052) liegt zukünftig ebenfalls bei ca. 200 m.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. B 191 B überlagert in Teilbereichen das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“ (LSG-4219-0001). Das Landschaftsschutzgebiet liegt jedoch außerhalb der Konzentrationszone und ist somit nach Aufhebung nicht betroffen.

4.2.7 Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften

Für die Änderungsbereiche liegen zwei Artenschutzfachbeiträge^{1,2} (Fledermäuse und Vögel) vor. Gemäß vorliegendem Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Planbereiche vor.

Aufgrund des Verlaufs der alten Paderborner Landwehr ist nicht ausgeschlossen, dass es zu archäologisch bedeutsamen Funden beim Bau einer Windkraftanlage kommen kann.

Innerhalb der Planbereiche der aufzuhebenden Bebauungspläne sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

4.2.9 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die bestehenden Bebauungspläne haben die Eingriffe in die Natur und Landschaft bearbeitet und entsprechend Maßnahmen im Plan festgesetzt. Es waren Ausgleichsmaßnahmen definiert, die im Rahmen von städtebaulichen Verträgen gesichert wurden. Diese Maßnahmenfestsetzungen sowie Regelungen für den externen Ausgleich entfallen durch die Aufhebung der Bebauungspläne.

Zukünftig wird im Rahmen der Einzelgenehmigungen (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG) zur Projektplanung konkret und Standortbezogen Maßnahmen definiert, die die Eingriffe ausgleichen. Die Aufhebung der Bebauungspläne führt hier nicht zu schlechteren Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze und Grünländer, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle

Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

4.2.10. Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

4.3 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach Aufhebung der Sondergebiete (Gebiete für Anlagen die der Nutzung der Windenergie dienen) und der damit verbundenen Festsetzungen der Bebauungspläne ist in den in der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen die künftige Nutzung durch Windenergieanlagen weiterhin möglich. Nach dem vorliegenden Konzept für ein Repowering sollen in der nächsten Zeit als Ersatz für die derzeit vorhandenen 17 Anlagen rd. 9 Anlagen errichtet werden.

4.3.1 Schutzgut Mensch

Mit der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind für die benachbarten Anwohner Schall- und Schlagschattenimmissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen verbunden. Diese Wirkungen treten durch die vorhandenen Windenergieanlagen innerhalb der Plangebiete und in den benachbarten Konzentrationszonen (Neuenbeken, Dahl) schon heute auf.

Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Aufstellung zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Tabuflächenanalyse zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.

Auf den nicht für Windenergieanlagen genutzten Flächen kann eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Gleichzeitig stehen die Flächen zur Verfügung, die nach Rückbau der Altanlagen wieder entsiegelt werden.

Erholungsrelevante Strukturen werden mit der Änderung / Aufhebung der Bebauungspläne nicht betroffen.

Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auszugleichen (s.a. Pkt. „Landschaft“).

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und der Möglichkeit den Eingriff in das Landschaftsbild bzw. Natur und Landschaft auszugleichen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und visuelle Störeffekte für die Anwohner, Erholungssuchenden und Landwirte. Diese Beeinträchtigungen wirken nur kurzfristig im Zeitraum der Bauphase und werden daher als tolerabel eingestuft und können durch vermeidungs- und organisatorische Maßnahmen noch minimiert werden. Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut entstehen nicht.

4.3.2 Schutzgut Boden

Durch den Bau von neuen Windkraftanlagen WKA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden zerstört. Eine ungestörte Bodenentwicklung ist für die überbauten Bereiche dauerhaft unterbrochen.

Neu zu errichtende Windenergieanlagen führen daher innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen anlagen- bau- und betriebsbedingt zu Wirkungen auf die Böden und den Wasserhaushalt (Verdichtung, Vernässung).

Hierzu gehören Flächenverluste für die Inanspruchnahme in Bereichen der Fundamente, Kranaufstellflächen und Maschinenbauplätze, Zuwegungen, Kabeltrassen zur Anbindung an das Stromnetz. Die üblichen Flächenansätze hierfür liegen rd. bei 2.500 – 3.500 m² je Windenergieanlage.

Insgesamt sind die bau- und anlagenbedingten Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen auf die Standort-, Puffer- und Filterfunktion der Böden als dauerhafte und erhebliche Wirkungen einzustufen. Diesen stehen die Rückbaumaßnahmen der Fundamente, Zuwegungen, Schotterflächen etc. der abzubauenen Bestandsanlagen im Rahmen des Repowering entgegen. Eine Ausgleichspflicht besteht jedoch weiterhin.

Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

4.3.3 Schutzgut Wasser

Wie in 4.2.3 dargestellt, befinden sich innerhalb der Planbereiche keine Oberflächengewässer.

Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.

Abgesehen von geringfügigen Flächenversiegelungen durch die Anlagenfundamente neu zu errichtender Windenergieanlagen kann der Niederschlag auch künftig versickern. Zudem werden durch den Rückbau der Altanlagen zusätzlich Flächenpotenziale frei. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate sind damit als gering einzustufen.

Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WKA an Gewässer sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung ebenfalls nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser von Windenergieanlagen können bei evtl. Störfällen auftreten. Austretende Stoffe (z.B. Öle) werden mit verschiedenen Schutzvorrichtungen (Wannen, Verkleidungen, Bodenwannen) zurückgehalten.

Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

4.3.4 Schutzgut Klima, Luft und Klimaschutz

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.

Durch die Rotorendrehung wird ein Teil der Energie des Windes adsorbiert und damit die Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlage reduziert. Als Ergebnis entstehen in diesem Bereich auch stärkere Luftverwirbelungen. Die Reichweite dieser Nachlaufströmungen ist von der Größe der Anlagen abhängig und nach wenigen Hundert Metern auf eine unbedeutende Stärke abgesunken. Der davon betroffene Bereich ist verschwindend gering im Verhältnis zu den bewegten Luftmassen, sodass keine nennenswerten kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen und Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion unterbleiben.

Durch die Planung werden keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

4.3.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Mit der Planung bzw. dem konkreten Vorhaben ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - in Abhängigkeit vom Standort, der Höhe und der Anzahl der Anlagen - verbunden. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wenn die zuvor genannten Anlagenparameter feststehen.

Durch den im und im Umfeld der Bebauungspläne vorhandenen Windenergieanlagen hat bereits seit längerem eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes stattgefunden. Insofern ist hier eine Veränderung der ursprünglich ausgebildeten Landschaft erfolgt. Die

positiven Eigenschaften der Landschaft gelten hierdurch als eingeschränkt. Aufgrund der gegebenen Beeinträchtigungen ist die Planung nicht als erheblich einzustufen.

4.3.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Für die Plangebiete sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen kartiert. Die Flächen werden überwiegend intensiv ackerbaulich, z.T. als Grünland genutzt. Entlang der Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Nutzwegen befinden sich regelmäßig Gehölzstrukturen, i.d.R. Baumanpflanzungen. Aufgrund der Nutzungsintensität ist ein Vorkommen seltener / geschützter Pflanzen in den Änderungsbereichen nicht zu erwarten.

In den Änderungsbereichen sind insbesondere Tierarten der offenen Kultur- / Agrarlandschaft zu erwarten. Im Detail wird auf die vorliegenden Artenschutzgutachten (NZO, Nov. 2014 und Aug. 2009) verwiesen.

Erheblich negative Auswirkungen auf (europäische) Schutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze und Grünländer, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

4.3.7 Schutzgut Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden faunistischen Gutachtens davon ausgegangen werden, dass durch die Änderungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planumsetzung entgegenstehen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind ggf. auf der Genehmigungsebene unter Beachtung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“³ bzw. der im Gutachten genannten Maßnahmen zu konkretisieren

4.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale. Insgesamt sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 05.02.2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV, Schlussbericht.

Sollten bei Bodeneingriffen kulturhistorisch interessante Bodenfunde entdeckt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Insgesamt können optische Wirkungen durch Windkraftanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten und ggf. auszugleichen.

4.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Die Auswirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen und nicht bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter erwähnt wurden, bestehen nicht.

4.5 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Planbereichen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen der Planbereiche würden voraussichtlich weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt, d.h. bei Ackerflächen intensivlandwirtschaftlich und bei Grünlandflächen durch Beweidung / Mahd. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Aufhebungsbereich ebenso zulässig wie bei Beibehaltung des Bebauungsplanes.

4.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

Die im Verfahren zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und der derzeit in Aufstellung befindlichen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführten flächendeckenden Untersuchungen des gesamten Stadtgebietes stellt bereits eine umfassende Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die vorgenannten Schutzgüter dar. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich dem-nach naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen.

Die Maßnahmen, die im Bebauungsplan zur Kompensation der Eingriffe definiert waren können in die konkrete Projektplanung und auf diese angepasst detaillierter übernommen werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, geeignetere Maßnahmen zu finden. Im Rahmen der landesplanerischen Begleitpläne sind Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe gleichermaßen zu regeln wie im Bebauungsplan.

Im Rahmen des erarbeiteten Artenschutzfachbeitrages (NZO, Nov. 2014) für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und NZO, Aug. 2009 für die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes werden verschiedene Maßnahmen genannt, die einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vorbeugen. Im Detail wird daher auf das entsprechende Gutachten verwiesen. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes häufig die konkreten Standorte der geplanten Anlagen jedoch nicht bekannt sind, sind artenschutzrechtliche Gutachten im Normalfall auf der Genehmigungsebene zu vervollständigen.

Gängige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber Fledermäusen sind z.B. gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (Abschaltalgorithmen) sowie eine optimierte Standortplanung. Um Konflikte mit (WEA-empfindlichen) Vogelarten zu minimieren sind u.a. folgende Maßnahmen denkbar:

- Bauzeitenregelungen
- Einhalten eines Vorsorgeabstandes zum Schutz windkraft-empfindlicher Vogelarten
- Optimierte Standortwahl
- Intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Umkreis vom Mastfuß
- Anlage attraktiver Nahrungshabitate abseits von Windkraftanlagen zur „Lenkung“ von Nahrungsflügen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einschließlich nachträglichem Vogel- und Schlagopfermonitoring.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufhebung der Bebauungspläne besteht auf der Ebene der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen. Die in Aufstellung befindliche 125. Änderung des Flächennutzungsplanes übernimmt ebenfalls diese Konzentrationszone. Die Stadt Paderborn hat diese Planungen eingehend geprüft und sonstige Varianten nicht als städtebaulich sinnvoll gesehen.

Die Planungsalternative der Beibehaltung der Bebauungspläne bietet sich nicht an und wurde nicht weiterverfolgt. Ebenfalls würde eine Änderung der Bebauungspläne zu keinem anderen Ergebnis führen.

4.8 Zusätzliche Angaben

Darüber hinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nur im Rahmen der Erstellung des Artenschutzgutachtens (z.B. Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte, Fernglas) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

4.9 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse möglicherweise erforderlich. Bei wider zu erwartenden Vogelschlagopfern ist ein entsprechendes Schlagopfermonitoring auch für Vögel (insbesondere Greifvögel) erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.

4.10 Zusammenfassung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes B 191 B – Windpark Benhausen-Süd – hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft als bei Beibehaltung der rechtskräftigen Bebauungspläne oder dessen Änderung.

Der Umweltbericht zur Aufhebung der Bebauungspläne stellt mögliche Auswirkungen, auch zu zukünftigen neuen Windenergieanlagen, innerhalb der bestehenden und zukünftigen (125. Änderung des FNP) Konzentrationszone auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft und Klimaschutz, Landschaft / Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz / Lebensgemeinschaften und Kultur- und Sachgüter dem Grunde nach dar. Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen von angedachten Neuanlagen und gleichzeitigem Rückbau von bestehenden Anlagen sind erst möglich, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen bekannt sind.

Im Rahmen der zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Neuanlagen sind vom Antragsteller aussagekräftige Fachgutachten (u.a. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schallimmissionsprognose, Landschaftspflegerischer Begleitplan, ggf. Studie zur Umweltverträglichkeit) vorzulegen und eindeutige Aussagen vorzunehmen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie bei der weiteren Konkretisierung der Planungen auch der Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ ist durch eine Landschaftsbildanalyse zu ermitteln und auszugleichen

Für die bestehenden Anlagen sind die genannten Vorgaben bereits berücksichtigt worden. Ausgleichsmaßnahmen sind umgesetzt und über vertragliche Regelungen gesichert worden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen des externen Artenschutzgutachtens erforderlich und sind diesem zu entnehmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Aufgestellt: im Mai 2016

Stadt Paderborn
Stadtplanungsamt
i.A.

gez. Horst Brinkmann

Teil C Anhang

Benutzte Quellen:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 05.02.2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV, Schlussbericht.

NZO GmbH (Nov. 2014): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

NZO GmbH (Aug.2009): Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

BANGERT, H. (1990): Klimaanalyse Stadt Paderborn. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn (unveröffentlicht).

BANGERT, H. (2011): Klimaanalyse Stadt Paderborn. Aktualisierte Fassung. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn. Entwurf (unveröffentlicht).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn – Höxter. Detmold.

BURRICHTER, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Siedlung und Landschaft in Westfalen, Bd. 8, Geographische Kommission Münster.

KREIS PADERBORN (1999): Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe. Paderborn.

STADT PADERBORN, VERMESSUNGSAMT (1983): Karte der Grundwasserverhältnisse im Stadtgebiet von Paderborn. Arbeitsgrundlage (unveröffentlicht).

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Karte der schutzwürdigen Böden Auskunftssystem Bodenkarte Nordrhein-Westfalen, 1: 50 000 (CD-ROM, 2. veränd. Aufl.). Krefeld.

MURL: Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1989

Biotopkataster NRW des LANUV

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1984): Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000 – Blatt L 4318 Paderborn. Krefeld.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) (1997): Biotopkataster Nordrhein-Westfalen. 3. Durchgang. Recklinghausen (unveröffentlicht).

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) (1997): Kartierung der nach § 62 LG NRW geschützten Biotope (unveröffentlicht).

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. Geographische Landesaufnahme 1 : 200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.